

MERKBLATT

URLAUB JUGEND + SPORT (J+S)

Am 1. Januar 1991 sind die bundesgesetzlichen Bestimmungen über den Urlaub für ausser-schule Jugendarbeit in Kraft getreten.

Art. 329e OR

¹ Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 30. Altersjahr für unentgeltliche lei-tende, betreuende oder beratende Tätigkeit, im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation sowie für die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung je-des Dienstjahr Jugendurlaub bis zu insgesamt einer Arbeitswoche zu gewähren.

² Der Arbeitnehmer hat während des Jugendurlaubs keinen Lohnanspruch. Durch Abrede, Nor-malarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann zugunsten des Arbeitnehmers eine andere Re-gelung getroffen werden.

³ Über den Zeitpunkt und die Dauer des Jugendurlaubs einigen sich Arbeitgeber und Arbeitneh-mer; sie berücksichtigen dabei ihre beidseitigen Interessen. Kommt eine Einigung nicht zu-stande, dann muss der Jugendurlaub gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Geltendmachung seines Anspruches zwei Monate im Voraus angezeigt hat. Nicht bezogene Jugendurlaubstage verfallen am Ende des Kalenderjahres.

⁴ Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen des Arbeitgebers seine Tätigkeit und Funktion in der Ju-gendarbeit nachzuweisen.

Ergänzung zu Absatz 2:

Ausser, der Jugendurlaub wird über die Erwerbsersatzordnung (EO) abgerechnet (analog Militär- oder Zivilschutzeinsatz).

Auf der Rückseite finden Sie das Vorgehen.

Wer?

Lernende und jugendliche Arbeitnehmer/innen bis 30 Jahre, die in einer kulturellen oder sozialen Institution ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig sind, also zum Beispiel

- Pfadiführer/innen, Jugendscharleiter/innen
- Junioren-Trainer/innen
- Helfer/innen in Jugendtreffpunkten
- Organisation/innen von Tagungen, Kursen etc.

Wofür?

Jugendurlaub wird gewährt «... für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation sowie für die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung...» (Art. 329e OR)

Was heisst leitende Tätigkeit?

- Vorbereitung, Organisation und Leitung von Gruppenveranstaltungen, Diskussionsabenden, Wochenaktivitäten, Lagern und Kursen
- Das Leiten einer Lager- und Kursgruppe

Was heisst betreuende Tätigkeit?

- Verantwortung für Lagerküche
- Betreuung einer Behinderten-Gruppe (z.B. «Pfadi trotz allem»)
- Animation in Jugendtreffs

Was heisst beratende Tätigkeit?

- J+S-Expert/innen-Tätigkeit
- Juristische Beratung in Jugendwerkschaftsgruppen
- Fachexpert/innen-, Ausbilder/innen-, Instruktor/innen-Tätigkeit

Was heisst Aus- und Weiterbildung?

- Teilnahme an Kursen, Seminaren, Tagungen, Workshops für Leiter/innen, Berater/innen, Betreuer/innen

Wie lange?

Maximal 5 Arbeitstage pro Jahr, auch tage und halbtagesweise. Der Jugendurlaub ist unbezahlt. Der Schutz der obligatorischen Unfallversicherung erstreckt sich auch auf die unbezahlten Urlaubstage (minimale Einbussen bei Taggeldern oder Renten möglich). Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, nicht bezogene Urlaubstage um darauffolgenden Jahr zu gewähren.

Wie vorgehen?

Der Urlaub muss spätestens 2 Monate im Voraus beim Arbeitgeber (Berufsbildner/in, Personalchef/in) angemeldet sein; auf Verlangen ist eine Bestätigung der Trägerorganisation des Anlasses (Jugendverband, Sportverband, J+S-Amt, etc.) beizulegen. Achtung Lernende: die Abwesenheit auch mit der Berufsfachschule absprechen, der Urlaub bezieht sich grundsätzlich auch darauf!

Schwierigkeiten?

Bei Schwierigkeiten eine rasche Lösung anstreben:

- Das Gespräch mit dem Arbeitgeber suchen
- Deine Organisation einschalten
- Merkblatt zeigen
- Telefonische Auskunft einholen:

Amt für Berufsbildung Kanton Schwyz, Tel: 041 819 19 25